



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 GE 9 P
Datum:	24. APR. 1990
Verteilt	27.4.90 fage

H. Hajek

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

Zl. 20.049/3-1/90/1211-DrIv/MagWei-Ep-1056 ^{Durchwahl} 2482 02.04.1990

Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
(49. Novelle zum ASVG) geändert wird;
S t e l l u n g n a h m e**

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf wurde bereits während der Vorbereitungsarbeiten zur 48. Novelle angekündigt. Es ist darin eine umfangreiche Rechtsbereinigung geplant, die alle Vorhaben umfassen soll, die im Rahmen der vorgenannten Schwerpunktnovelle nicht realisiert wurden.

Mit Befremden stellt der Österreichische Arbeiterkammertag fest, daß die zur 48. Novelle vorgelegten sowie die in mehreren Stellungnahmen zu aktuellen Fragen enthaltenen Novellierungsvorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages nur zum Teil berücksichtigt worden sind.

Dazu zählt vor allem der § 239 ASVG, auf dessen rechtspolitisch bedenkliche Folgen wiederholt hingewiesen wurde; dennoch wird im vorliegenden Entwurf keine Abhilfe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Unfallversicherung wird bereits seit dem Wirksamwerden der Stammfassung des ASVG vergeblich der Versicherungsschutz für Eltern, die ihre Kinder vor dem Arbeitsbeginn in einen Kindergarten, Kinderhort oder zur Schule bringen und sie von dort wieder abholen, gefordert. Umso unverständlicher ist es, daß diese Maßnahme bis heute nicht verwirklicht worden ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag besteht weiterhin auf ihre Realisierung.

Weiters möchte der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine Stellungnahme (1211-F v. 15.12.1989) zu § 162 ASVG (Wochengeldberechnung) hinweisen, deren Schlußfolgerungen ebenfalls keine Aufnahme in den Entwurf gefunden haben.

In einer anderen Stellungnahme (1211-DrPö v. 2.2.1987) befaßte sich der Österreichische Arbeiterkammertag mit der Novellierung des Art XXI Abs 5 der 33. Novelle zum ASVG (Schließung von Bergbaubetrieben). Auch hier ist anzumerken, daß bisher keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

Schließlich soll im folgenden ein Problem releviert werden, das - zusammen mit § 506 d ASVG - noch in der nächsten Novelle behandelt werden sollte.

Die in § 506 c ASVG enthaltene Verordnungsermächtigung hat zur Verordnung vom 14.3.1970, BGBl.Nr. 113, geführt. Der § 3 der Verordnung bestimmt, daß Leistungen, die aufgrund von Beitragsgrundlagen aus dem deutschen Währungsgebiet errechnet werden, im Verhältnis 1 DM = 5 ÖS umzurechnen sind. Dies führt dazu, daß Pensionisten, die ihren Wohnsitz nunmehr in "Innerösterreich" haben, ihre Schilling-Pension um ein Drittel gekürzt ausbezahlt erhalten. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die einen konkreten Fall im Jahr 1985 vertreten und die

Angelegenheit auch vor die Volksanwaltschaft gebracht hat, wurde eine gesetzliche Neuregelung im ASVG zugesagt, die ein realistisches Austauschverhältnis der beiden Währungen vorsieht. Ein entsprechender Entwurf wurde im Sommer 1988 zur Begutachtung versendet und auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag gutgeheißen. Seither ist es aber zu keiner Realisierung dieses oder eines anderen Entwurfes gekommen.

Es wird ersucht, diesen und die vorgenannten Änderungsvorschläge noch im Rahmen der 49. ASVG-Novelle zu regeln.

Die neuerliche Anhebung der laufenden Pensionen (Renten) in den Schlußbestimmungen wird befürwortet; der künftige Anpassungsfaktor sollte sich stärker an die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung anlehnen, die Anpassungsformel für sämtliche Versicherungs- und Versorgungssysteme vereinheitlicht werden.

Der Einführung der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 a ASVG wird zugestimmt. Sie wird angesichts der für ältere Arbeitnehmer zunehmend ungünstiger werdenden Entwicklung am Arbeitsmarkt dringend benötigt.

Im folgenden wird, nach Artikeln des Entwurfes geordnet, zu den für den Österreichischen Arbeiterkammertag wesentlichen Punkten des Entwurfes Stellung genommen. Die ohne Gesetzesbezeichnung zitierten Tatbestände sind solche des ASVG.

Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 4 Abs 1 Z 11):

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Einführung der Vollversicherung nach dem ASVG für alle Pflichtpraktikanten. Damit wird der seit vielen Jahren von Arbeiterkammern und Gewerkschaften erhobene Forderung entsprochen, auch die sogenannten echten (nach schulrechtlichen Vorschriften) im Betrieb ausgebildeten Ferialpraktikanten, deren Tätigkeitsfeld sich kaum von jenem der als Dienstnehmer beschäftigten Ferialpraktikanten oder vollver-

sicherter Lehrlinge unterscheidet, in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Zu Artikel I Ziffer 2 lit d (§ 5 Abs 2 letzter Satz):

Der Absicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, un- actu die Geringfügigkeitsgrenze zu senken und "einzufrieren", um damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu leisten, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag nicht unterstützt. Diese Maßnahme ist dafür ungeeignet und hätte negative Auswirkungen auf Leistungen aus der Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

Da die Geringfügigkeitsgrenze sowohl bei vorzeitigen Alterspensionen als auch bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung als der für den zulässigen Zuverdienst maßgebende Grenzbetrag gilt, wird ihre kurzfristige Veränderung verstärkt den Wegfall von Leistungen nach sich ziehen und zur Verringerung der Gesamteinkommen der Leistungsbezieher führen. Insgesamt wird infolge von Abgabenvermeidungsstrategien mit einer Zunahme illegaler Beschäftigungen und mit dem verstärkten Zugang zu Pensionen (wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) mit günstigen Ruhensbestimmungen zu rechnen sein.

Zudem könnte eine herabgesetzte Geringfügigkeitsgrenze die Bemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung entscheidend verschlechtern und, nicht zuletzt durch Spekulationsmöglichkeiten, das Beitrags-Leistungsverhältnis beträchtlich stören.

Es ist keineswegs gewährleistet, daß mit der Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze schattenwirtschaftliche Aktivitäten eingedämmt werden können. Die Dienstgeber werden im Gegenteil noch weniger bereit sein, Anmeldungen für die Sozialversicherung vorzunehmen, und bestrebt sein, bei Weiterzahlung der bisherigen Nettoentgelte die Beitragsgrundlagen an den veränderten Betrag der Geringfügigkeitsgrenze anzupassen. Daran würde auch die Abkopplung des Leistungsrechts von der Geringfügigkeitsgrenze nichts

ändern.

Die Maßnahme wird in den Erläuterungen ausschließlich arbeitsmarktpolitisch motiviert. Da es sich um ein ausgesprochen komplexes Problem handelt, hätten auch andere Aspekte, wie etwa die mit der Maßnahme verbundene Einbeziehung bisher unversicherter Personen in die Vollversicherung, erwähnt und evaluiert werden müssen, um so ein der vielschichtigen Problematik gerecht werdende Gesamteinschätzung zu erhalten, was aber im Entwurf unterlassen wurde.

Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 18 a Abs 1):

Es wird grundsätzlich jede Verbesserung der materiellen Situation von Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, begrüßt. Die vorgeschlagene Maßnahme der Erhöhung der Altersgrenze von 27 auf 30 Jahre wird insofern als zu restriktiv angesehen, als unverständlich ist, warum gerade nach Vollendung einer bestimmten Altersgrenze kein weiterer Bedarf nach einer begünstigten Selbstversicherung bestehen soll.

Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte - wie schon in den Erläuterungen angedeutet - die Altersgrenze gestrichen werden. Damit käme man der ursprünglich durch § 18 a beabsichtigten Mindestsicherung von Personen, die ihre schwerbehinderten Kinder betreuen, einen großen Schritt näher.

Im Rahmen einer umfassenden Reform des Pensionsversicherungssystems wird neben der höheren Leistungswirksamkeit der Kinderbetreuung auch die Bewertung der Pflege naher Angehöriger diskutiert werden. Bereits in der Stellungnahme zur 42. Novelle wurde die Festsetzung von festen Beitragsgrundlagen für Zeiten der Pflege negativ beurteilt; diese würden sich nur dann in gleicher Weise auf die Leistungshöhe der betroffenen Versicherten auswirken, wenn keine zusätzlichen Beitragsmonate erworben werden bzw ausschließlich Pflegezeiten im Bemessungszeitraum liegen. Pflegepersonen, die aus materiellen Gründen gezwungen sind, eine

Beschäftigung aufzunehmen und dabei ein Entgelt erzielen, welches unter der Beitragsgrundlage der Selbstversicherung liegt, würden benachteiligt sein.

Es wird daher vorgeschlagen, alle Pflegezeiten in der Pensionsversicherung mit festen monatlichen Beträgen zu bewerten. Als Richtwert für den Steigerungsbetrag könnte die durchschnittliche Beitragsgrundlage aller weiblichen Versicherten herangezogen werden.

Zu Artikel I Ziffer 11 lit a und b (§ 33 Abs 1 und 3):

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt das Novellierungsziel, daß alle Dienstgebern die bei ihnen Beschäftigten sofort mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung beim Träger der Krankenversicherung anzumelden haben.

Nicht gefolgt wird jedoch der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, daß hierfür unbedingt das Instrument der vorläufigen Meldung benötigt wird.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages genügt es, wenn der Dienstgeber verpflichtet wird, seiner "normalen" Meldepflicht schon am Tag der Aufnahme der Beschäftigung nachzukommen, und wenn die Meldung an diesem Tag unverzüglich - und von der Post bestätigt - abgeschickt wird. Im Ergebnis würde sich die bisher dreitägige Meldefrist auf einige Stunden am Tag des Beginnes der Pflichtversicherung verkürzen.

Angesichts dieser Verschärfung der Meldefrist erhebt sich die Frage, ob die Neuregelung die Dienstgeber nicht überfordere. Die Frage ist zu verneinen, wenn man davon ausgeht, daß jedem Unternehmer ein gewisses Maß an Personalplanung zumutbar ist. Dennoch wird anerkannt, daß es in Betrieben mit großer Fluktuation, zentralen Personalbüros oder Steuerberatern, die die Anmeldung durchführen, zu Schwierigkeiten kommen wird, die aber im Rahmen von Umstrukturierungen behebbar erscheinen.

In diesem Zusammenhang soll die Einführung einer "vorsorglichen", zeitlich vor dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Meldung zur Diskussion gestellt werden. Immerhin bestimmt auch § 33 Abs 3 (in der Entwurfsfassung), daß "die Dienstgeber jeden von ihnen Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung ... anzumelden (haben)". Das bedeutet, daß auch schon vor Beginn der Pflichtversicherung erstattete Meldungen als zulässig betrachtet werden könnten. Dieser Interpretationsweg ist jedoch verschlossen, wenn der vom Gesetzgeber gewünschte Zeitpunkt der Erfüllung der Meldepflicht mit dem Passus "an dem Tag des Beginnes ..." deutlicher zum Ausdruck gebracht wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es für sinnvoll, daß der Krankenversicherungsträger jede Sozialversicherungsanmeldung von Ausländern dem Arbeitsamt zur Kenntnis zu bringen hat, um damit eine wirksame Bekämpfung der illegalen Beschäftigung auch durch die Arbeitsmarktverwaltung zu ermöglichen. Allerdings ist es aus Gleichbehandlungsgründen geboten, Ausländer mit einem Befreiungsschein von dieser Maßnahme nicht zu erfassen.

Der § 33 Abs 3 enthält auch eine Verpflichtung des Dienstgebers, geringfügig beschäftigte Personen vorläufig bei den Krankenversicherungsträgern anzumelden; die definitive Meldung soll - wie bisher - bei den Unfallversicherungsträgern erfolgen.

Zweckmäßiger wäre es, auch bei geringfügigen Beschäftigungen eine Meldepflicht bei den Kassen einzuführen, weil nur diese über den Kontrollapparat zur Prüfung der Richtigkeit von Meldungen verfügen; durch sofortige Datenübertragungen von den Unfallversicherungsträgern zu den Kassen könnten ebenfalls wirksame Kontrollen in Gang gesetzt werden.

Die verschärfte Meldepflicht der 49. Novelle wäre eine der möglichen Maßnahmen im Kampf gegen die Schwarzarbeit. Durch eine verstärkte Kontrolltätigkeit der Kassen in Betrieben oder Branchen, die bekannt dafür sind, Schwarzarbeiter zu beschäftigen, sowie durch ein effektives Sanktionssystem könnte die Sozialversicherung noch weiter dazu beitragen.

Zu Artikel I Ziffer 12 (§ 40 erster Fall):

Der vorliegende Entwurf regelt die Verpflichtung des Zahlungsempfängers zur Meldung einer Erwerbstätigkeit während der Dauer eines Geldleistungsbezuges aus der Krankenversicherung. Der Novellierungsvorschlag stellt einen Ausgleich für die zuletzt aus mehreren Gründen gescheiterte Reform des § 107 dar. Bei Verletzung der Meldepflicht wird nunmehr ein Rückforderungstatbestand gemäß § 107 erfüllt, sodaß die Versicherungsträger zu Unrecht erbrachte Geldleistungen zurückfordern können.

Dieser Maßnahme wird grundsätzlich zugestimmt, wenngleich es notwendig erscheint, die Versicherungsträger zumindest in den Erläuterungen zu einem schonenden Gebrauch des Rückforderungsrechts aufzufordern. Damit ist gemeint, daß nicht generell jede Erwerbstätigkeit eo ipso zur Beendigung des Krankenstandes und zur Rückforderung empfangener Geldleistungen führen darf, sondern ausdrücklich nur eine solche, die mit dem Zweck der Geldleistung unvereinbar ist.

Zu Artikel I Ziffer 19:

Die in § 80 Abs 2 vorgesehene Zuschußregelung wird befürwortet, weil sie die Sozialversicherungsträger verwaltungsmäßig erheblich entlastet.

Zu Artikel I Ziffer 21 und 22 (§§ 98 Abs 1 Z 2 und 98 a Abs 1, 2 und 4):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß der Versicherungsträger als Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann.

Da mit der vorgeschlagenen Änderung nur eine legistische Absicherung und Klarstellung einer zum Teil bereits bestehenden Praxis

erfolgt, bestehen seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages keine Einwände.

Zu Artikel I Ziffer 23 und Artikel V Ziffer 15 lit b und Ziffer 17 (§§ 102, 470 Abs 2 Z 1 und 522 Abs 3 Z 1 lit b):

Der § 102 Abs 1 regelt den Verfall von Ansprüchen auf Leistungen aus der Krankenversicherung.

In der Praxis haben sich zuletzt Schwierigkeiten bei der Vollziehung der Bestimmung ergeben; das Oberlandesgericht Wien hat in einer Entscheidung (35 R 255/84) erkannt, daß die Verfallsfrist nicht vor einer Antragstellung zu laufen beginnen könne; da gemäß § 102 Abs 1 letzter Satz ASVG der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruchs und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 104 ASVG auszuzahlen ist, außer Betracht zu bleiben habe, könnten einmalige Geldleistungen nicht verfallen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die im Entwurf vorgeschlagene, gegen die Rechtsprechung gerichtete Änderung des § 102 Abs 1 mit der Begründung ab, daß der allen Verfallsbestimmungen zugrundeliegende Gedanke der Vermeidung von späteren Beweisproblemen hier gerade nicht zum Tragen kommt, weil der Versicherungsfall den Versicherungsträgern ohnehin bekannt ist. Die Normierung des Leistungsverfalls ist daher entbehrlich.

Um negative Folgen für den Versicherten hintanzuhalten, die entstehen, wenn der Vertragspartner (Wahlarzt) des Versicherten seinen Anspruch erst unmittelbar vor Ende der Verjährungsfrist geltend macht oder wenn zwischen den Vertragspartner eine längere Zahlungsfrist und damit spätere Fälligkeit vereinbart wurde, wird in § 102 Abs 2 ASVG folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Der Anspruch verfällt jedoch frühestens 2 Jahre nach Fälligkeit".

Zu Artikel IV Ziffer 3 (§ 238 a):

Mit der im Entwurf vorgesehenen neuen Bemessungsgrundlage (§ 238a ASVG) sollen Arbeitnehmer, die in den letzten Jahren vor der Pensionierung ihren Arbeitsplatz verloren haben und nur mehr eine geringer entlohnte Erwerbstätigkeit angeboten erhalten, vor Pensionskürzungen bewahrt werden. Gleichermäßen schutzwürdig sind - den Erläuterungen zufolge - auch ältere Arbeitnehmer, denen ohne Dienstgeberwechsel schlechte Lohn- bzw Gehaltsbedingungen aufgezungen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich für die vorgeschlagene Maßnahme aus.

Ihm ist jedoch die Gefahr bewußt, daß Arbeitnehmer, deren Bemessungsgrundlage durch § 238 a geschützt wird, unter dem Druck des Dienstgebers leichter einer Änderungskündigung zustimmen oder sogar eine den tatsächlichen Arbeitsverdienst unterschreitende Meldung zur Sozialversicherung akzeptieren werden, wodurch der gesamten Versicherungsgemeinschaft durch ein geringeres Beitragsaufkommen Schaden zugefügt werden würde.

Weiters ist zu befürchten, daß die Neuregelung zur Folge haben könnte, daß ältere Arbeitnehmer in eine "Lohndrückerfunktion" gedrängt werden.

Zudem eröffnet der Entwurf vornehmlich für die Angehörigen der Unternehmer Spielräume zu einer beitragsgünstigen Gestaltung der Bemessungsgrundlage.

Obwohl diese Einwände berechtigt sind, rechtfertigen nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die für ältere Arbeitnehmer zunehmend ungünstiger werdenden Verhältnisse am Arbeitsmarkt die Einführung des § 238 a. Die neue Bemessungsgrundlage wird jedoch nur als eine temporäre Maßnahme verstanden, die nur bis zur Realisierung eines neuen Bemessungssystems in Geltung bleiben soll. Allfällige von ihr ausgehenden Präjudizwirkungen auf

das neue System könnten durch eine Änderung des Bemessungszeitraumes in § 238 a neutralisiert werden, indem - anstatt auf den Stichtag gemäß § 238 abzustellen - der gesamte Zeitraum von 1972 (dem Jahr, von dem an beim Hauptverband sämtliche Daten gespeichert sind) bis zum Bemessungszeitpunkt als Bemessungszeit herangezogen wird.

Als Alternative wäre denkbar, § 239 nach dem Vorbild des geplanten § 238 a zu modifizieren.

Zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben der Zukunft gehört die Neuordnung des Pensionsbemessungssystems, das im Rahmen der bevorstehenden Pensionsreform nach den Kriterien Übersichtlichkeit, Verteilungsgerechtigkeit und der Vermeidung von Spekulationen einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Darüber hinaus werden präventive (Kündigungsschutz, Arbeitsstiftung) und reaktive (Ausbildungsangebote etc) Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer für notwendig befunden.

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurfstext wendet sich der Österreichische Arbeiterkammertag zunächst gegen die in den Erläuterungen (s. Seite 16, 2. Absatz) enthaltene Unterstellung, daß Arbeitnehmer im Hinblick auf die Gestaltung der Pensionsbemessungsgrundlage grundsätzlich keine geringer entlohnte Beschäftigung annehmen wollten. Es wird nicht bestritten, daß dies aufgrund des derzeitigen Bemessungssystems in der Pensionsversicherung vorkommt, viel häufiger ist jedoch, daß Arbeitnehmer ab einer bestimmten Altersgrenze auch bei Inkaufnahme einer geringeren Entlohnung als zuletzt keine Chance haben, eine Arbeit zu bekommen, weil die Unternehmer die Personalauswahl nach Kosten- und Gesundheitskriterien vornehmen. Eine Vielzahl dieser von der Wirtschaft nicht mehr benötigten Personen sieht als einzigen Ausweg aus dieser deprimierenden Situation den Antrag auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.

Wenn dann dieser Antrag und auch die dagegen erhobene Klage abgewiesen wird, stehen diese zumeist unqualifizierten Personen oft ohne soziale Absicherung da.

Für dieses Problem, das zumindest ebenso brennend ist wie die Verminderung der Bemessungsgrundlage durch Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung im Pensionsbemessungszeitraum, bietet der vorliegende Entwurf keine Lösung an, obwohl es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sehr wohl bekannt ist.

Betrachtet man den Entwurfstext, so ist für die Anwendung des § 238 a der Grund des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis unbeachtlich. Entscheidend ist, daß Dienstnehmer erstmalig nach Vollendung des 50. (45.) Lebensjahres aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und eine Beschäftigung mit einer geringeren Entlohnung aufgenommen haben.

In den Erläuterungen ist zunächst klarzustellen, daß mit dem Wort "erstmalig" nicht gemeint ist, daß es sich schlechthin um das erstmalige Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis überhaupt handeln muß, sondern daß hier wohl das erstmalige Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach Erreichung der angeführten Altersgrenze angesprochen ist.

Obgleich in den Erläuterungen (s. Seite 27, erster Absatz) erwähnt, fehlen im Text Anhaltspunkte dafür, daß Dienstnehmer, die nach einer unfreiwilligen Vertragsänderung geringer entlohnt werden, auch ohne Dienstgeberwechsel (ohne Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis) in den Genuß der neuen Schutzbestimmung kommen können. Soll aber - wie vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigt - auch dieser Personenkreis (durch die Nennung des Wortes "Vertragsänderung" in § 238 a Abs 1) begünstigt werden, so läuft die Neuregelung - weil von den Versicherungsträgern später kaum nachgeprüft werden kann, von wem die Vertragsänderung wirklich ausging - auf den bloßen Vergleich von Beitragsgrundlagensummen hinaus. Dabei fällt auf, daß Beitragsgrundlagen von nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis selbständig gewordenen

Erwerbstätigen in die Bemessungsgrundlagen gemäß § 238 oder § 239 einfließen und im Entwurf keine Vorkehrungen getroffen worden sind, auch in diesen Fällen die Bemessungsgrundlage zu schützen.

Der § 238 a Abs 2 ASVG in der vorliegenden Entwurfsfassung ist nur vollziehbar, wenn der Wiedereintritt in das Berufsleben sofort nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erfolgt. Andernfalls wäre festzulegen, daß die nächsten 12 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bzw nach der Vertragsänderung für den Vergleich herangezogen werden.

Zu Artikel IV Ziffer 1 lit. d, Artikel V Ziffer 13 (§§ 227 Abs 1, 447 g Abs 3):

Gemäß § 16 Abs 1 ALVG ruht das Arbeitslosengeld während des Zeitraumes, für den eine Urlaubsentschädigung- oder abfindung gewährt wird. Die Verlängerung der Schutzfrist gemäß § 122 Abs 2 Z 2 lit b sorgt vor für den Fall, daß ein Versicherungsfall aus der Krankenversicherung während dieses Zeitraumes eintritt. In der Pensionsversicherung indes entstehen durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes Versicherungslücken, die nach dem Entwurf durch die Anrechnung des Ruhenszeitraumes als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung geschlossen werden sollen.

Die Neuregelung wird jedoch nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn die Pensionsversicherungsträger vom Ruhen des Arbeitslosengeldes Kenntnis erhalten. Dieses Vollzugsproblem wird stets dann virulent, wenn das Arbeitslosengeld erst nach dem Zeitraum, in dem die Urlaubsentschädigung- oder abfindung gewährt wird, beantragt wird. Da in diesen Fällen das Ruhen des Arbeitslosengeldes von den Arbeitsämtern nicht bescheidmäßig festgestellt wird, fehlt dem Versicherten im Pensionsfeststellungsverfahren der entsprechende Nachweis.

Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Leistungsfeststellung regt der Österreichische Arbeiterkammertag an, die für die Anrechnung der Zeit des Ruhens von Arbeitslosengeld während der Gewährung einer Urlaubsentschädigung- oder abfindung als

Ersatzzeit benötigten Daten von den Arbeitsämtern amtswegig erheben zu lassen und sie von dort den Pensionsversicherungsträgern zu übermitteln.

Der im Entwurf enthaltene Verweis auf § 16 Abs 1 ALVG schließt neben dem Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Gewährung einer Urlaubsentschädigung- oder abfindung noch eine Reihe weiterer Tatbestände mit ein, deren Berücksichtigung als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung nicht vorgesehen ist; deshalb ist es erforderlich, den Verweis auf § 16 Abs 1 lit 1 ALVG einzuschränken.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages haben sich die Verhältnisse, die vor einigen Jahren zur Normierung des Ruhenstatbestandes geführt haben, geändert. Der § 16 Abs 1 lit 1 ALVG wurde seinerzeit eingeführt, um die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung zu verringern. Mittlerweile hat sich die finanzielle Situation der Arbeitsmarktverwaltung so weit entspannt, daß ein Wegfall des Ruhenstatbestandes vertretbar erscheint. Damit wären mit einem Schlag alle administrativen Probleme der bisherigen Regelungen beseitigt.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist im Entwurf keinesfalls vorgesehen, daß die Arbeitsmarktverwaltung den finanziellen Mehraufwand für die Ersatzzeitenanrechnung zu tragen hat; diese irreführenden Aussagen (s. Seite 24, vorletzter Absatz) sind zu korrigieren.

Zu Artikel V Ziffer 12:

Die nach Versichertengruppen (Arbeiter und Angestellte, in Zukunft möglichst auch Aktive und Pensionisten) getrennten Daten in den statistischen Nachweisungen der Krankenkassen sollten erhalten bleiben.

Bei einem Abgehen von dieser Vorgangsweise würden differenzierte Analysen über die verschiedenen Leistungen und Aufwendungen für die einzelnen Versichertengruppen nur mehr im Rahmen teurer

Sondererhebungen durchgeführt werden können. Dazu kommt, daß die bisher erhobenen Daten Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen erlauben und eine Beurteilung der Effizienz des Gesundheitswesens und konkreter Regelungen bzw Maßnahmen in der Krankenversicherung ermöglichen.

Zu Artikel V Ziffer 18 lit a:

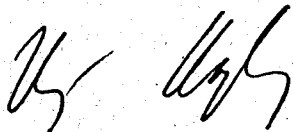
In den Erläuterungen werden Rohparaffine und die davon abgepreßten Dunkelöle als Verursacher gewisser Berufskrankheiten bezeichnet. Da die Dunkelöle im Entwurfstext nicht genannt sind, ist eine dahingehende Ergänzung notwendig.

Im Zusammenhang mit der im Entwurf statuierten Anerkennung bestimmter Erkrankungen als Berufskrankheiten spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für die folgende Änderung aus: In der Anlage 1 ist unter der Nr. 27 b eine Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn es sich um eine bösartige Neubildung im Bereiche der Lunge und des Rippenfelles handelt und sie durch Asbeststaub hervorgerufen wurde. In die Liste der Berufskrankheiten nach der Reichsversicherungsordnung ist unter der Nr. 4105 auch eine Krebserkrankung im Bereiche des Bauchfelles, die auf die Einwirkung von Asbest zurückzuführen ist, aufgenommen worden. Da die Einbeziehung schon damals medizinisch indiziert war, dürfte auch aus heutiger Sicht kein Grund bestehen, eine derartige Schädigung nicht als Berufskrankheit anzuerkennen.

Zu Artikel VI Abs 6:

Bezüglich der im GSVG geplanten Anhebung der sogenannten Anfängerbeitragsgrundlagen, die nunmehr auch auf den Bereich des ASVG ausgeweitet wird, wird auf die Stellungnahme zur 17. Novelle zum GSVG verwiesen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

